

Tagesordnungspunkt 2

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2017 ausgewiesenen Bilanzgewinnes in Höhe von EUR 515.760.000,00 wird im Sinne des vorliegenden Vorschlages des Vorstands wie folgt vorgenommen:

Je dividendenberechtigte Aktie wird eine Dividende in der Höhe von EUR 1,20 ausgeschüttet, sohin insgesamt höchstens EUR 515.760.000,00.

Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Dividendenansprüche zu.

Die Auszahlung der Dividende an die Aktionäre wird – abweichend von Punkt 23.4 der Satzung, welcher die Auszahlung der Dividende 10 Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung vorsieht - fünf Bankarbeitstage nach der Hauptversammlung, sohin am 1. Juni 2018, erfolgen.

ERLÄUTERUNG

Nach derzeit in Österreich geltender Rechtslage stellt die Auszahlung der Dividende aus steuerlicher Sicht eine Einlagenrückzahlung dar, die nicht der Kapitalertragsteuer unterliegt, sondern die steuerlichen Anschaffungskosten der Aktien kürzt.

Tagesordnungspunkt 3

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Den Mitgliedern des Vorstands der Erste Group Bank AG wird für das Geschäftsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Tagesordnungspunkt 4

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Erste Group Bank AG wird für das Geschäftsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Tagesordnungspunkt 5

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Den gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats steht für das Geschäftsjahr 2017 sowie für die Folgejahre (sofern eine künftige Hauptversammlung nichts anderes beschließt) folgende jährliche Vergütung zu:

Fixvergütung / Aufsichtsrat:

| | |
|------------------------------------|-------------|
| Vorsitzender | EUR 150.000 |
| 1. Stellvertreter des Vorsitzenden | EUR 90.000 |
| 2. Stellvertreter des Vorsitzenden | EUR 80.000 |
| Einfaches Mitglied | EUR 60.000 |

Fixvergütung / Ausschuss:

| | |
|-------------------------------------|------------|
| Vorsitzender des | |
| - Risiko-, Prüfungs- und des | |
| IT-Ausschusses jeweils | EUR 10.000 |
| - Vergütungs- und des Nominierungs- | |
| ausschusses jeweils | EUR 5.000 |
| Einfaches Mitglied | EUR 0 |
| Stellvertreter des Vorsitzenden | EUR 0 |

Entsprechend der Dauer des jeweiligen Aufsichtsratsmandats wird die Vergütung für das Geschäftsjahr aliquot (pro rata temporis) oder zur Gänze zugeteilt.

Sitzungsgeld:

Jedem gewählten Mitglied des Aufsichtsrats gebührt zusätzlich ein Sitzungsgeld von EUR 1.000 pro Sitzung. Das Sitzungsgeld gebührt nur bei tatsächlicher Teilnahme an einer Sitzung.

ERLÄUTERUNG

In den letzten Jahren wurde von der Hauptversammlung für die Aufsichtsratsvergütung ein Pauschalbetrag beschlossen, dessen Verteilung auf die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder der Beschlussfassung des Aufsichtsrats überlassen wurde.

Schon bisher wurde vom Aufsichtsrat bei der Verteilung der Vergütung folgender Schlüssel verwendet:

Fixvergütung / Aufsichtsrat:

| | |
|---------------------------------|-------------|
| Vorsitzender | EUR 100.000 |
| Stellvertreter des Vorsitzenden | EUR 75.000 |
| Einfaches Mitglied | EUR 50.000 |

Die zu erfüllenden Aufgaben, die erforderliche Qualifikation und die damit einhergehende Verantwortung von Mitgliedern des Aufsichtsrats haben sich in den letzten Jahren massiv erhöht bzw. sind deutlich gestiegen. Die erhöhte Erwartungshaltung an Kenntnisse, Fähigkeiten und Tätigkeit von Mitgliedern des Aufsichtsrats durch nationale und europäische Aufsichtsbehörden wird begleitet von der Schaffung eines neuen und stetig zunehmenden Regelwerks und zeigt eindrücklich die gestiegenen regulatorischen Anforderungen. Dem damit verbundenen, in mindestens gleichem Ausmaß gestiegenen Arbeits- und Zeitaufwand von Aufsichtsratsmitgliedern steht seit der Hauptversammlung 2011 keine Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung in der Erste Group Bank AG gegenüber.

Ein Vergleich der Höhe der Aufsichtsratsvergütung mit anderen, in Größe und Struktur ähnlichen börsennotierten Gesellschaften in Europa zeigt, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Erste Group Bank AG in Relation - teilweise deutlich – niedriger angesiedelt ist.

Die vorgeschlagene Neuregelung der Vergütungsstruktur für den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG stellt daher eine Annäherung an die Vergütungsstrukturen vergleichbarer europäischer börsennotierten Unternehmen dar. Die vorgeschlagene Anpassung berücksichtigt insbesondere die Verantwortung sowie den Arbeits- und Zeitaufwand, der mit dem Vorsitz eines Gremiums verbunden ist, sowie den deutlich erhöhten Arbeitsaufwand für die Mitarbeit in Ausschüssen.

Tagesordnungspunkt 6

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Neben dem Sparkassen-Prüfungsverband als gesetzlich vorgeschriebenem Abschlussprüfer wird die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht, den Konzernabschluss und Konzernlagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 gemäß § 1 der Prüfungsordnung für Sparkassen, Anlage zu § 24 Sparkassengesetz, bestellt.

ERLÄUTERUNG

Die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH wurde erstmals für das Geschäftsjahr 2017 von der Hauptversammlung der Erste Group Bank AG zum zusätzlichen Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht gewählt.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Erste Group Bank AG hat während des Geschäftsjahres 2017 unter anderem regelmäßig die Unabhängigkeit der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, insbesondere im Hinblick auf die für die Erste Group erbrachten zusätzlichen Leistungen (Nichtprüfungsleistungen), gemäß § 63a Abs. 4 Zi 4 BWG geprüft und überwacht.

Nach Erörterung der Gefahren für die Unabhängigkeit (Art. 6 Abs. 2 lit b der Verordnung (EU) Nr. 537/2014) der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH sowie der Vorlage einer Unabhängigkeitserklärung gemäß § 270 UGB durch die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH hat der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat die Erneuerung des Prüfungsmandats der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH als zusätzlichen Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht jeweils für das Geschäftsjahr 2019 empfohlen.

Im Geschäftsbericht der Erste Group für das Geschäftsjahr 2017 sind die von den Abschlussprüfern der Erste Group Bank AG und deren Tochterunternehmen für die für das Berichtsjahr 2017 verrechneten Honorare ersichtlich. Die dort angegebenen Honorare von PwC beinhalten sowohl Leistungen der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH als auch von Gesellschaften des PwC-Netzwerks.

Tagesordnungspunkt 7

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats wird innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen von derzeit zwölf Mitgliedern auf elf Mitglieder verringert.

ERLÄUTERUNG

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Punkt 15.1 der Satzung aus mindestens drei und höchstens zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat sich nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung am 17. Mai 2017 aus zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. Herr Antonio Massanell Lavilla hat sein Mandat als Mitglied des Aufsichtsrats zum 15. September 2017 zurückgelegt.

Punkt 15.5. letzter Satz der Satzung sieht vor, dass in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen ist, falls ein Aufsichtsratsmitglied vor Beendigung der Funktionsdauer, aus welchem Grund auch immer, aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. In der kommenden Hauptversammlung am 24. Mai 2018 wäre daher ein Mitglied nachzubeseetzen, um die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder von zwölf Personen nach der Wahl in der Hauptversammlung am 17. Mai 2017 wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat hat entschieden, in der kommenden Hauptversammlung am 24. Mai 2018 keine Ersatzwahl vorzunehmen. Wie in Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagen, soll Pkt. 15.5 letzter Satz der Satzung entfallen.

Tagesordnungspunkt 8

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Der Vorstand ist ermächtigt, bis 24. Mai 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen (einschließlich bedingter Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß § 26 BWG), welche das Bezugs- oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen, jeweils unter Wahrung oder unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre, zu begeben. Die Ausgabebedingungen können zusätzlich oder anstelle eines Bezugs- oder Umtauschrechts auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen. Die Begebung von Wandelschuldverschreibungen darf höchstens in jenem Umfang erfolgen, der eine Befriedigung geltend gemachter Umtausch- oder Bezugsrechte und, im Falle einer in den Ausgabebedingungen festgelegten Wandlungspflicht, die Erfüllung der entsprechenden Wandlungspflichten aus der bedingten Kapitalerhöhung gewährleistet. Ausgabebetrag, Ausgabebedingungen und der Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen.

Diese Ermächtigung ersetzt die bisher in Punkt 8.3 der Satzung bestehende Ermächtigung. Die Satzung wird dementsprechend in Punkt 8.3 gemäß dem Tagesordnungspunkt 10 beiliegendem Wortlaut der Satzung geändert.

ERLÄUTERUNG

Die Ermächtigung des Vorstands zur Begebung von Wandelschuldverschreibungen hat den Zweck, möglichst große Flexibilität der Gesellschaft in ihrer Finanzierung sicherzustellen und es dem Vorstand zu ermöglichen, bei Bedarf entsprechend der jeweils bestehenden Marktsituation Wandelschuldverschreibungen auszugeben.

Durch die Ermächtigung soll dem Vorstand der innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen zulässige Handlungsspielraum gegeben werden, Wandelschuldverschreibungen zu begeben, die zusätzlich oder anstelle des Bezugs- oder Umtauschrechts des Inhabers der Wandelschuldverschreibung eine Wandlungspflicht vorsehen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts wird in einem separaten Bericht begründet.

Tagesordnungspunkt 9

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

1. Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 21. Mai 2014 in dem bisher nicht ausgenützten Ausmaß

sowie

2. Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 24. Mai 2023 – allenfalls in mehreren Tranchen – in der Höhe von bis zu EUR 343.600.000 (in Worten: Euro dreihundertdreißig Millionen sechshunderttausend) durch Ausgabe von bis zu 171.800.000 (in Worten: einhunderteinundsiebzig Millionen achthunderttausend) auf Inhaber lautende, stimmberechtigte Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen, wobei der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen (Bezugsrechtsausschluss),

- a) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und die unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegebenen Aktien insgesamt EUR 43.000.000 (in Worten: Euro dreiundvierzig Millionen) nicht überschreiten; und/oder
- b) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt.

Diese Maßnahmen können auch kombiniert werden. Jedoch darf (i) der auf Aktien, für die das Bezugsrecht der Aktionäre aufgrund dieser Ermächtigung ausgeschlossen wird, und (ii) der auf Aktien, die zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten oder zur Erfüllung von Wandlungspflichten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die nach Beginn des 24. Mai 2018 unter Bezugsrechtsausschluss aufgrund der Ermächtigung in Punkt 8.3 der Satzung emittiert und veräußert worden sind, ausgegeben werden, insgesamt entfallende anteilige Betrag EUR 171.920.000 (in Worten: Euro einhunderteinundsiebzig Millionen neunhundertzwanzigtausend) nicht überschreiten.

Insoweit das in Beschlusspunkt 2 a vorgesehene genehmigte Kapital für die Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens verwendet wird, dürfen dieser Betrag und der zur Bedienung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbun-

denen Unternehmens verwendete Betrag aus bedingtem Kapital in Summe EUR 43.000.000 (Euro dreiundvierzig Millionen) nicht überschreiten.

Diese Ermächtigung ersetzt das bisher in Punkt 5. der Satzung bestehende genehmigte Kapital. Die Satzung wird dementsprechend in Punkt 5. gemäß dem Tagesordnungspunkt 10 beiliegendem Wortlaut der Satzung geändert.

ERLÄUTERUNG

Die Erste Group Bank AG will sich die Möglichkeit schaffen, allfällige zukünftige Kapitalanforderungen aufgrund gesetzlicher Regelungen teilweise oder zur Gänze im Wege von Kapitalerhöhungen erfüllen zu können. Darüber hinaus soll weiteres Wachstum gewährleistet werden, wozu der Erwerb anderer Unternehmen oder Anteile an Unternehmen erforderlich sein könnte. Für beide Zwecke wird die Ausstattung der Gesellschaft mit zusätzlichem Eigenkapital erforderlich sein.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Mai 2014 wurde ein sogenanntes Genehmigtes Kapital beschlossen, indem der Vorstand ermächtigt wurde, bis 21. Mai 2019 das Grundkapital – auch in mehreren Tranchen – in der Höhe von bis zu EUR 171.800.000 zu erhöhen.

Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand nicht Gebrauch gemacht.

Um dem Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat größtmögliche Flexibilität zu verschaffen, soll neues Genehmigtes Kapital im oben genannten Volumen und mit einer neuen Laufzeit von fünf Jahren beschlossen werden. Das bisherige Genehmigte Kapital ist im nicht ausgenützten Ausmaß aufzuheben.

In der vorgeschlagenen neuen Ermächtigung soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Möglichkeit erhalten, das Bezugsrecht der Aktionäre teilweise (bis EUR 43.000.000, dies entspricht rund 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft) auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt.

Ein etwaiger Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Barkapitalerhöhung soll der Gesellschaft größtmögliche Flexibilität in Bezug auf künftige Kapitalanforderungen, die sich aufgrund gesetzlicher oder sonstiger regulatorischer Regelungen oder Änderungen der wirtschaftlichen Situation ergeben können, verschaffen oder zum Zweck der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens erfolgen.

Ferner soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage ganz oder teilweise auszuschließen. Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, das genehmigte Kapital als Gegenleistung für eine Sacheinlage, beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen zu verwenden.

Jedoch darf der auf Aktien, für die das Bezugsrecht der Aktionäre aufgrund dieser Ermächtigung ausgeschlossen wird, und auf Aktien, die zur Gewährung von Um-

tausch- oder Bezugsrechten oder zur Erfüllung von Wandlungspflichten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die nach Beginn des 24. Mai 2018 unter Bezugsrechtsausschluss aufgrund der Ermächtigung in Punkt 8.3 der Satzung emittiert und veräußert werden, ausgegeben werden, insgesamt entfallende anteilige Betrag EUR 171.920.000 (dies entspricht 20% des Grundkapitals) nicht überschreiten. Die Ermächtigung des Vorstands soll damit – unter Einrechnung aller zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten oder zur Erfüllung von Wandlungspflichten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen (gemäß Punkt 8.3 der Satzung) ausgegebenen Aktien – auf ein Aktienvolumen von EUR 171.920.000 beschränkt sein, was internationalen Empfehlungen entspricht.

Auf den Bericht des Vorstands über den möglichen Bezugsrechtsausschluss im Zusammenhang mit der Begebung von Aktien aus dem Genehmigten Kapital wird verwiesen.

Im Hinblick auf die angeführte Beschlussfassung ist eine Änderung der Satzung in Punkt 5. erforderlich. Die neue Text der Satzung wird unter Tagesordnungspunkt 10 beigelegt.

Tagesordnungspunkt 10

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die Satzung wird in den Punkten 5., 8.3, 15.5, und 21.4 geändert und zwar durch Anpassung der Satzung in Punkt 5 an die neue Ermächtigung des Vorstands gemäß Tagesordnungspunkt 9, durch Anpassung der Satzung in Punkt 8.3 an die neue Ermächtigung des Vorstands gemäß Tagesordnungspunkt 8, Streichung des letzten Satzes des Punktes 15.5 sowie Richtigstellung des Verweises im deutschen Text des Punktes 21.4, sodass diese Bestimmungen nunmehr lauten wie folgt:

a) Die Satzung wird in Punkt 5. geändert und lautet nunmehr wie folgt:

| 5. | GENEHMIGTES KAPITAL | AUTHORIZED CAPITAL |
|--------------|--|--|
| 5.1 | Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 24. Mai 2023 – allenfalls in mehreren Tranchen – in der Höhe von bis zu EUR 343.600.000 (in Worten: Euro dreihundertdreißig Millionen sechshunderttausend) durch Ausgabe von bis zu 171.800.000 (in Worten: einhunderteinundsiebzig Millionen achthunderttausend) auf Inhaber lautende, stimmberechtigte Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen, wobei der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen (Bezugsrechtsausschluss): | The <i>Vorstand</i> [hereinafter: Management Board] shall be authorised to increase the registered capital with the consent of the <i>Aufsichtsrat</i> [hereinafter: Supervisory Board] until 24 May 2023 - also in several tranches - by an amount of up to EUR 343,600,000 (in words: three hundred forty three million six hundred thousand) by issuing up to 171,800,000 (in words: one hundred seventy one million eight hundred thousand) voting no-par value bearer shares in return for contributions in cash and/or in kind, with the issue price and the issuing conditions being determined by the Management Board with the consent of the Supervisory Board. Furthermore, the Management Board is authorized to fully or partly exclude the statutory subscription right of the shareholders with the consent of the Supervisory Board (exclusion of the subscription right): |
| 5.1.1 | wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und die unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegebenen Aktien insgesamt EUR 43.000.000 (in Worten: dreiundvierzig Millionen) nicht überschreiten; und /oder | if the capital increase is in return for a cash contribution and the shares issued while excluding the subscription right of the shareholders, taken together, do not exceed EUR 43,000,000 (in words: forty three million); and/or |
| 5.1.2 | wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt. | if the capital increase is in return for contributions in kind. |
| 5.2. | Die Maßnahmen der Punkte 5.1.1 bis 5.1.2 können auch kombiniert werden. Jedoch | The measures in sections 5.1.1 to 5.1.2 can also be combined. The aggregate pro rata |

| | |
|---|--|
| <p>darf (i) der auf Aktien, für die das Bezugsrecht der Aktionäre aufgrund dieser Ermächtigung in Punkt 5.1 ausgeschlossen wird, und (ii) der auf Aktien, die zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten oder zur Erfüllung von Wandlungspflichten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die nach Beginn des 24. Mai 2018 unter Bezugsrechtsausschluss aufgrund der Ermächtigung in Punkt 8.3. emittiert und veräußert worden sind, ausgegeben werden, insgesamt entfallende anteilige Betrag EUR 171.920.000 (in Worten: einhunderteinundsiebzig Millionen neunhundertzwanzigtausend) nicht überschreiten.</p> | <p>amount of registered capital represented by shares in respect of which the shareholders' subscription rights are excluded under this authorization in section 5.1, together with the pro rata amount of registered capital attributable to shares to which conversion or subscription rights or obligations relate under bonds which were issued and sold on the basis of the authorization in section 8.3, subject to an exclusion of subscription rights, on or after 24 May 2018 must not, however, exceed the proportionate amount of EUR 171,920,000 (in words: one hundred seventy one million nine hundred twenty thousand).</p> |
|---|--|

b) Die Satzung wird in Punkt 8.3 geändert und lautet nunmehr wie folgt:

| | |
|--|--|
| <p>8.3 Der Vorstand ist ermächtigt, bis 24. Mai 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen (einschließlich bedingter Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß § 26 BWG), welche das Bezugs- oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen, jeweils unter Wahrung oder unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre, zu begeben. Die Ausgabebedingungen können zusätzlich oder anstelle eines Bezugs- oder Umtauschrechts auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen. Die Begebung von Wandelschuldverschreibungen darf höchstens in jenem Umfang erfolgen, der eine Befriedigung geltend gemachter Umtausch- oder Bezugsrechte und, im Falle einer in den Ausgabebedingungen festgelegten Wandlungspflicht, die Erfüllung der entsprechenden Wandlungspflichten aus der bedingten Kapitalerhöhung gewährleistet. Ausgabebetrag, Ausgabebedingungen und der Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen.</p> | <p>The Management Board is authorized , to issue until 24 May 2023, with the consent of the Supervisory Board convertible bonds (including Contingent Convertible Bonds according to § 26 Austrian Banking Act), which have the conversion or subscription right for shares of the Company, observing or excluding the subscription rights of the shareholders. The terms and conditions may, in addition or instead of a conversion or subscription right, also provide for the mandatory conversion at the end of the term or at any other time. The issuance of convertible bonds is limited to the extent that all conversion or subscription rights, and in case of a mandatory conversion stipulated in the terms and conditions, the mandatory conversion, are covered by conditional capital. The issue amount, the terms and conditions of the issue of the convertible bonds and the exclusion of the subscription rights for the shareholders will be determined by the Management Board with the consent of the Supervisory Board.</p> |
|--|--|

**c) Die Satzung wird in Punkt 15.5 geändert und lautet nunmehr wie folgt:
(Änderung ersichtlich gemacht)**

| 15. | AUFSICHTSRAT | SUPERVISORY BOARD |
|------|---|---|
| 15.5 | <p>Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann seine Funktion mit sofortiger Wirkung durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats ohne Angabe von Gründen niederlegen. Scheidet ein Mitglied vor Beendigung seiner Funktionsdauer, aus welchem Grund immer, aus dem Aufsichtsrat aus, so ist ehebaldigst, spätestens jedoch in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p> | <p>Any member of the Supervisory Board may withdraw from his/her office with immediate effect by registered notification to the Chairman of the Supervisory Board without giving reasons. If a member withdraws prior to the end of his/her term of office for whatsoever reason from the Supervisory Board, a by-election shall be carried out as soon as possible, however, not later than at the next ordinary shareholders' meeting.</p> |

**d) Die Satzung wird in Punkt 21.4 geändert und lautet nunmehr wie folgt:
(Änderung ersichtlich gemacht)**

| | | |
|------|---|--|
| 21.4 | <p>Die zur Deckung der Teilschuldverschreibungen gemäß Punkt 18.1 21.1 bestimmten Deckungswerte sind als Kauti- on für die Befriedigung der Ansprüche aus solchen Schuldverschreibungen bestimmt.</p> | <p>The covering assets determined as cover of the bonds according to item 21.1 shall be a bail (Kauti- on) for the satisfaction of claims arising out of such bonds.</p> |
|------|---|--|